

Allgemeine Zeitung

RHEIN MAIN PRESSE

[Allgemeine Zeitung](#) / [Vermischtes](#) / [Vermischtes](#)

Vermischtes 03.03.2015

Fall Edathy: Professor Jörg Eisele wirbt um Vertrauen für Richter und Staatsanwälte



Strafrechtsexperte Professor Jörg Eisele.
Foto: Uni Tübingen

Von Reinhard Breidenbach

MAINZ/TÜBINGEN - Das Strafrecht ist das schärfste Schwert des Rechtsstaats. Und dieses Schwert musste in den vergangenen Jahren immer heftiger zuschlagen. „Die Strafbarkeit von Kinder- und Jugendpornografie ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich verschärft worden“, konstatiert im Gespräch mit dieser Zeitung der Tübinger Strafrechtsprofessor Jörg Eisele, als gutachterlicher Experte an Anhörungen des Bundestages regelmäßig beteiligt. Zum einen fordere das EU-Recht eine Anpassung der deutschen Rechtslage. Zweiter und wichtigster Grund:

„Durch die Digitalisierung erleben wir eine Explosion des Marktes“, so Eisele, da sei eine Nachjustierung bei den Gesetzen dringend nötig. Die Sichtweise der Bürger bei diesem Thema habe sich sensibilisiert, „völlig zu Recht und glücklicherweise genießt der Kinderschutz seit einigen Jahren viel mehr Aufmerksamkeit.“

Bis zu zehn Jahre Haft

Der Experte umschreibt den Grundgedanken des Strafrechts: Entschiedenheit, wo sie angebracht ist, andererseits dürfe Strafbarkeit nicht uferlos ausgedehnt werden. Heißt konkret: Für einvernehmliche Familienbilder am Nacktstrand interessiert sich das Strafrecht nach wie vor nicht. Nicht strafbar ist auch der bloße Besitz von Nacktbildern. Andererseits ist mit dem Paragraphen 201a, Absatz 3 des Strafgesetzbuchs nun klargestellt, dass schon derjenige mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden kann, der Nacktbilder – auch ohne sexuelle Bezüge – von unter 18-Jährigen herstellt, um sie zum Kauf oder Tausch anzubieten, oder solche Bilder sich oder einer anderen Person durch Kauf oder Tausch verschafft. Das ist eine klare Verschärfung der früheren Rechtslage. Bemerkenswert am Rande: Die neueste Version der Kinderpornografie-Vorschriften gilt erst seit wenigen Wochen; Motivation für den Gesetzgeber war, ohne dass dies laut gesagt wird, durchaus der Fall Edathy – für dessen Beurteilung die neueren, schärferen Regeln jedoch nicht angewendet werden durften, gemäß dem ehernen Prinzip: Entscheidend ist das Recht, das zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Handlung galt.

Die Thematik ist überaus heikel, die Gesetzestexte erfordern schon beim Lesen tiefes Durchatmen. Der Strafrahmen richtet sich nach Schwere und Umständen der Tat; Pornobilder, auf denen Kinder – bis 14 – zu sehen sind, werden härter bestraft als solche mit Jugendlichen – zwischen 14 und 18. Geht es etwa um das bandenmäßige Herstellen von Filmen, auf denen sexueller Missbrauch zu sehen ist, kann das Gericht zehn Jahre Haft verhängen. Als kinderpornografisch umschreibt das Gesetz im Paragraphen 184 b des Strafgesetzbuchs die bildliche „Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlicher oder geschlechtsbetonter Körperhaltung“ oder „die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes“.

Der Prozess gegen Edathy wurde ohne Verurteilung nach den Paragraphen 153 und 153a der Strafprozessordnung eingestellt. Die Auffassung des Gerichts: Dieser Variante stehe die Schwere von Edathys Schuld nicht entgegen, und „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ könne durch eine Geldauflage beseitigt werden. Die Geldauflage von 5000 Euro sei „ein eher geringer Betrag“, sagt der Rechtsprofessor Eisele. Er folgert daraus, dass Edathys Bilder „an der unteren Grenze der Strafbarkeit gewesen sein müssen“. Eisele wirbt dafür, bei dieser Beurteilung dem Gericht und dem Staatsanwalt zu vertrauen.

[Sie möchten noch mehr interessante Nachrichten aus der Region lesen? Dann testen Sie jetzt 14 Tage kostenlos & unverbindlich das Komplettpaket "Print & Web plus"!](#)